

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2018

Nr. 2018/232

Hägendorf: Gäustrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Gäustrasse in Hägendorf ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 22. Dezember 2015, das Amt für Raumplanung (ARP) am 5. Januar 2016 sowie die Einwohnergemeinde Hägendorf am 4. Februar 2016 zugestimmt.

Der Plan lag vom 4. Dezember 2017 bis 16. Januar 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 28. Juli 2015 vom Ingenieurbüro AF-Consult Switzerland AG, Baden, betreffend Gäustrasse in Hägendorf wird genehmigt.
- 2.2 Auf der Gäustrasse wird im Abschnitt zwischen dem nördlichen Kreisel und der Kreuzung Gäustrasse/Industriestrasse West im Jahr 2020 ein lärmdämmender Belag eingebaut. Beim Belagsteilstück zwischen Kreuzung Gäustrasse und der Gemeindegrenze Hägendorf wird voraussichtlich im Jahr 2030 ein lärmdämmender Belag eingebaut.
- 2.3 Bei 6 Liegenschaften und einer unüberbauten Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Bodenmattstrasse Nrn. 16, 27 und 31
 - Gäustrasse Nr. 4
 - Industriestrasse West Nr. 2
 - Bahnweg Nr. 7
 - Parzelle Nr. 369.

- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2034 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.
- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf
Bauverwaltung Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Hägendorf: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Gäustrasse“)